

VERTRAG

zwischen

den Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Häfelfingen, Känerkinden, Läuelfingen, Rümlingen, Tenniken, Thürnen, Wittinsburg

über die

Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie Bölchen-Homburg

Gestützt auf § 34 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) schliessen die Gemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Häfelfingen, Känerkinden, Läuelfingen, Rümlingen, Tenniken, Thürnen, Wittinsburg,

folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Gemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Häfelfingen, Känerkinden, Läuelfingen, Rümlingen, Tenniken, Thürnen, Wittinsburg, (nachfolgend Vertragsgemeinden genannt) betreiben eine gemeinsame Zivilschutzkompanie Bölchen-Homburg (nachfolgend ZS Kp Bölchen-Homburg genannt).

Die ZS Kp Bölchen-Homburg übernimmt im Auftrag der Vertragsgemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und -massnahmen im Bereich des Zivilschutzes.

B. Organisation

Art. 2 Organe

Die Organe der ZS Kp Bölchen-Homburg sind:

- a) Zivilschutzkommission
- b) Leitung der Zivilschutzkompanie
- c) administrative Stelle

Art. 3 Zivilschutzkommission

Die Zivilschutzkommission besteht aus den jeweils zuständigen Gemeinderatsmitgliedern der Vertragsgemeinden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst. Sie kann einen Ausschuss bilden und diesem eigene Kompetenzen übertragen.

Der Zivilschutzkommandant (ZS Kdt), dessen Stellvertreter und die Administrative Stelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zivilschutzkommission teil.

Art. 4 Aufgaben der Zivilschutzkommission

Der Zivilschutzkommission obliegt die Aufsicht über die ZS Kp Bölchen-Homburg. Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Budgets und der Rechnung zur Kenntnis der Vertragsgemeinden
- b) Ernennung und Wahl der Kaderfunktionen
- c) Regelung der Finanzkompetenzen des ZS Kdt
- d) Koordination strategischer Aufgaben der Partnerorganisationen
- e) Regelung der Aufgebotskompetenz
- f) Erlass der Pflichtenhefte

Die Gemeinden werden mit den Beschlussprotokollen der Zivilschutzkommission regelmässig informiert.

Art. 5 Leitung der Zivilschutzkompanie

Aufgaben und Pflichten der Leitung der Zivilschutzkompanie richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Für die Gliederung und Sollbestände der Zivilschutzkompanie gelten insbesondere die Richtlinien des Eidg. Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport sowie die Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz.

Art. 6 Leitgemeinde

Die Zivilschutzkommission bestimmt die Leitgemeinde.

Art. 7 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde.

Art. 8 Aufgaben der Kontrollstelle

Der Kontrollstelle obliegen folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung
- b) Prüfung der Geschäftstätigkeit der Zivilschutzkommission.

Die Kontrollstelle erstattet jährlich Bericht über das Ergebnis der Kontrolltätigkeit zuhanden der Zivilschutzkommission und der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Art. 9 administrative Stelle

Die Aufgaben der Administrativen Stelle werden in einem Pflichtenheft umschrieben, das von der Zivilschutzkommission erlassen wird.

Der ZS Kdt kann gleichzeitig mit den Aufgaben der Administrativen Stelle für die Vertragsgemeinden betraut werden.

Art. 10 Arbeitsverhältnis ZS Kdt / Administrative Stelle

Das Arbeitsverhältnis des ZS Kdt / der Administrativen Stelle und allenfalls weiterer Personen richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde.

Fachlich sind sie der Zivilschutzkommission unterstellt. In personalrechtlicher Hinsicht unterstehen sie dem Gemeinderat der Leitgemeinde.

Art. 11 Entschädigungen

Die Entschädigungen an die Zivilschutzkommission, die Leitung der Zivilschutzkompanie sowie die Kontrollstelle werden von der Zivilschutzkommission in Zusammenarbeit mit der Leitgemeinde festgelegt.

Art. 12 Anlagen und öffentliche Schutzräume

Die Kosten für den Betrieb und den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller durch die ZS Kp Bölchen-Homburg genutzten Anlagen werden durch die Standortgemeinden getragen.

Die ZS Kp Bölchen-Homburg überprüft jährlich alle Zivilschutzanlagen der Vertragsgemeinden auf die Funktionstüchtigkeit und meldet Mängel der zuständigen Gemeinde.

Jede Vertragsgemeinde ist für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Werterhaltung der öffentlichen Schutzräume auf ihrem Gemeindegebiet selbst verantwortlich.

Jede Vertragsgemeinde kann ihre Zivilschutzanlagen, mit Ausnahme der durch die Zivilschutzkommission für die Katastrophen- und Nothilfe bestimmten Anlagen, vermieten und/oder für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

Art. 13 Miete und Verträge

Die ZS KP Bölchen-Homburg mietet die für ihren Betrieb notwendigen Anlagen und Räumlichkeiten.

Die Zivilschutzkommission schliesst die notwendigen Verträge ab.

Art. 14 Ersatzbeiträge

Jede Vertragsgemeinde verwaltet ihre Ersatzbeiträge selbst.

Art. 15 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des Zivilschutzes in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

Art. 16 Kosten

Die Kosten der gemeinsamen Zivilschutzorganisation wie:

- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft
- Betriebskosten
- Entschädigung der administrativen Stelle
- Entschädigung für die Zivilschutzkommission
- Entschädigung der Leitung der ZS Kp Bölchen-Homburg
- Aufwand der Leitgemeinde

tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten der ZS Kp Bölchen-Homburg.

Sie kann von den Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Betrages erheben.

Art. 17 Kostenverteiler

Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im ersten Quartal des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

Art. 18 Zahlungsfrist

Die Anteile der Vertragsgemeinden werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

C. Kündigung/Schlussbestimmung

Art. 19 Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Auflösung und Änderung des Vertrages bedarf der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

Art. 20 Streitschlichtung

Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages sind vor der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zur Schlichtung vorzulegen.

Art. 21 Genehmigung, Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Verträge

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen von Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Häfelfingen, Känerkinden, Läuelfingen, Rümelingen, Tenniken, Thürnen, Wittinsburg.

Die Verträge der bisherigen ZSO Homburg und ZSO Bölchen werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

Dieser Vertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion auf den 1.01.2005 in Kraft.

GEMEINDERAT BÖCKTEN

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Ulrich Althaus

Cornelia Soder

GEMEINDERAT BUCKTEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Hektor Luder

Peter Keller

GEMEINDERAT DIEGTEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Myrta Stohler

Dieter Pfister

GEMEINDERAT DIEPFLINGEN	Der Präsident:	Die Verwalterin:
	Markus Zaugg	Ginette Zeugin
GEMEINDERAT EPTINGEN	Der Präsident:	Der Verwalter:
	Hansjörg Schmutz	Thomas Marti
GEMEINDERAT HÄFELFINGEN	Der Präsident:	Die Verwalterin:
	Eugen Strub	Christine Gerhard
GEMEINDERAT KÄNERKINDEN	Der Präsident:	Die Verwalterin:
	Andreas Zeller	Susanna Oswald
GEMEINDERAT LÄUFELFINGEN	Die Präsidentin:	Die Verwalterin:
	Margrit Balscheit	Ingrid Feltsch
GEMEINDERAT RÜMLINGEN	Der Präsident:	Die Verwalterin:
	Edi Berger	Barbara Hunziker
GEMEINDERAT TENNIKEN	Der Präsident:	Der Verwalter:
	Erich Wiesner	Wilhelm Fankhauser

GEMEINDERAT THÜRNEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Ernst Wüthrich

Sandro Racchi

GEMEINDERAT WITTINSBURG

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Martin Eggimann

Elsbeth Straumann